



**Universitätsbibliothek der LMU München  
Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem**

Der Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1**

**Funktion**

Die Bibliothek dient als öffentliche Bibliothek vorrangig wissenschaftlichen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung von Forschung, Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

**§ 2**

**Grundlagen**

Die vorliegende Benutzungsordnung folgt grundsätzlich den Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in der jeweils geltenden Fassung. Sie trifft darüber hinaus – bezogen auf die örtlichen Verhältnisse – ergänzende Regelungen.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Zentralbibliothek, die Zentrale Lehrbuchsammlung sowie die Fachbibliotheken der LMU.

**§ 4**

**Öffnungs- und Servicezeiten**

Die Bibliothek ist bestrebt, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Mittel maximale Öffnungs- und Servicezeiten anzubieten. Ein Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

**§ 5**

**Benutzungsberechtigte**

1. Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie nachweislich die Bibliothek für Zwecke des Studiums und der Wissenschaft benutzen.

2. Für bestimmte Services (z.B. Ausleihe) ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.
3. Primäres Publikum der Bibliothek sind alle Mitglieder der Universität gemäß Art. 17 Abs. 1 BayHSchG, insbesondere zählen hierzu Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Doktorandinnen und Doktoranden sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bezüglich der Benutzungsbedingungen gleichgestellt.
4. Die Fachbibliotheken stehen grundsätzlich allen Personen gemäß Abs. 1 zur Verfügung. Auf Verlangen muss daher jede Benutzerin/jeder Benutzer einen gültigen Ausweis vorlegen können, der sie/ihn als Mitglied der LMU (mit Angabe der Fakultät) ausweist, bzw. jede externe Benutzerin/jeder externe Benutzer eine äquivalente Bestätigung. Der Zutritt zu den Fachbibliotheken kann zu stark frequentierten Zeiten auf einzelne Benutzergruppen eingeschränkt werden, die ein besonderes fachliches Interesse an den Medienbeständen der jeweiligen Fachbibliothek nachweisen können.

## **§ 6**

### **Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht**

1. Jede Benutzerin/ jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin/ kein anderer Benutzer in ihren oder seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird; Medienbestände, Einrichtungen, Geräte und Gebäude dürfen keinen Schaden leiden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen. Schäden oder fehlende Bestände sind der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen.
2. Überbekleidung, Schirme, intransparente Gepäckstücke und Tiere (ausgenommen Behindertenbegleittiere) dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. In Bibliotheken mit Buchsicherung sind Ausnahmen hiervon möglich.
3. Telefonieren, Rauchen und Essen sowie jede Form der Ruhestörung sind nicht gestattet. Die Mitnahme von Wasser in verschließbaren durchsichtigen Behältern ist erlaubt.
4. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien und Geräte haben die verantwortliche Benutzerin/ der verantwortliche Benutzer Ersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Umfang des Schadensersatzes auf der Grundlage der ABOB.
5. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzerin/ der Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Präsenzbenutzung, Ausleihe**

1. Die Bibliotheken der LMU verfügen über Ausleih- und Präsenzbestand. Präsenzbestand gliedert sich wiederum in Kern- und Freihandbestand, wobei Kernbestand grundsätzlich nicht ausleihbar ist und Freihandbestand nur von bestimmten Nutzergruppen entliehen werden kann.
2. Die Zentralbibliothek ist grundsätzlich eine Ausleihbibliothek, deren Bestand für alle Nutzergruppen ausleihbar ist.
3. Der Ausleihbestand der Zentralen Lehrbuchsammlung und der in den Fachbibliotheken integrierten Lehrbuchsammlungen ist für alle Mitglieder der LMU sowie Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kooperierender Einrichtungen ausleihbar.

4. Die Fachbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken, für deren Bestände gilt:
  - Kernbestand ist von der Ausleihe ausgenommen und kann vor Ort eingesehen und genutzt werden.
  - Freihandbestand kann nur von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Doktorandinnen und Doktoranden der in der Fachbibliothek vertretenen Fächer ausgeliehen werden; eine Ausweitung auf andere Fächer kann erfolgen. Ausgeliehener Freihandbestand kann mit einer Frist von drei Tagen in die Präsenznutzung zurückgefordert werden.
5. Die Leihfristen für ausleihbare Bestände richten sich an allen Standorten nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 ABOB. Professorinnen und Professoren der LMU, auch entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen, kann auf Antrag in derjenigen Fachbibliothek, die ihre Fächer vertritt, eine Sonderleihfrist gewährt werden.
6. Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist richten sich nach der ABOB.

## **§ 8**

### **Nutzung IT-Infrastruktur**

1. Hier gelten die „Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Ludwig-Maximilians-Universität München“, die „Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des Leibniz-Rechenzentrums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung sowie § 7 ABOB. Ergänzend geltend die folgenden Regelungen.
2. Die Universitätsbibliothek haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden an Dateien und/oder Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers, die durch Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.
3. Die Universitätsbibliothek stellt den Benutzerinnen und Benutzern EDV-Arbeitsplätze zur Nutzung des elektronischen Informationsangebots zur Verfügung. Nutzerinnen und Nutzer authentifizieren sich durch Eingabe ihrer Campus-LMU-Kennung und ihres Passwortes.  
Jede kommerzielle Nutzung der EDV-Einrichtungen, einschließlich der Internet-Zugänge, ist unzulässig.
4. Bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere urheberrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Vorschriften, zu beachten.
5. Die Nutzung des Netzes der Universitätsbibliothek mit eigenen Geräten ist in den Bibliotheken nur über das WLAN gestattet.
6. Bei Verstößen gegen diese Verhaltensregeln kann das Aufsichtspersonal den befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollständigen Ausschluss von der Benutzung der IT-Infrastruktur anordnen.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Die Universitätsbibliothek beachtet die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

## **§ 10**

### **Vervielfältigungen**

1. Die Benutzerinnen und Benutzer können auf den in der Bibliothek zur Verfügung gestellten Kopiergeräten und Scannern Vervielfältigungen anfertigen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.
2. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.
3. Für Sonderbestände gelten gesonderte Vervielfältigungsregelungen.

## **§ 11**

### **Kosten**

1. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.  
Für Amtshandlungen der Bibliothek (z.B. Anordnung und Festsetzung von Schadensersatz) werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1 des Kostengesetzes).
2. Bei Mahnfällen werden Mahngebühren entsprechend der aktuellen Gebührenordnung der Universitätsbibliothek erhoben.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Institutsbibliotheken der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. März 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2018 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 7. September 2018.

München, den 28. September 2018

gez.  
Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident